

## Modul 2 Nur eine Unterschrift, nur ein Klick?! Verträge- Rechte und Pflichten

Baustein: V14

### Raten ohne Ende?

**Ziel:** Sensibilisierung für die Folgen der Nichteinhaltung von Verträgen und die daraus entstehenden Folgeschäden, Vermittlung von Kenntnissen zum Thema „Verzugsschaden“

**Kurzbeschreibung:** Die Schüler lernen, dass die Nichteinhaltung von Verträgen, den Gläubiger berechtigt, Verzugsschäden geltend zu machen. Sie erfahren, wie sie Hilfe bekommen können, wenn Zweifel an der Berechtigung von Zinsen und Bearbeitungsgebühren der Gläubiger bestehen.

**Methode:** Theoretischer Input/ Vortrag, Fallbeispiel, gemeinsame Reflektion, Fallbeispiele, zwei Inkassobriefe

**Anmerkung:** Dieser Baustein bietet sich für Schüler ab Klasse 10 an. Ggf. auch nur als Hintergrundwissen für den Dozenten verwenden.

### Beschreibung:

Wenn Verträge nicht mehr eingehalten werden können, entstehen oft Schulden. Und dann kommen in vielen Fällen Inkassofirmen, die die Schulden eintreiben sollen.

Das machen sie natürlich nicht umsonst. Sie berechnen dafür Gebühren.

Dazu können noch Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Vollstreckungskosten und Zinsen kommen.

**Fallbeispiel „Herr Ammer“:** Das Fallbeispiel wird gelesen. Die Frage ist: Darf das Unternehmen, darf das Inkassobüro so vorgehen? Die richtige Antwort lautet: Im Prinzip ja.

Wenn eine Zahlung fällig ist, aber nicht erfolgt, befindet sich der Schuldner „in Verzug“. Dann darf der Gläubiger den sogenannten „Verzugsschaden“ geltend machen. Das heißt: Er darf sich Hilfe zum Eintreiben der Forderung holen (Inkassobüro, Rechtsanwalt), darf die Forderung vom Gericht feststellen lassen, darf die Zwangsvollstreckung betreiben (Gerichtsvollzieher, eidesstattliche Versicherung, Lohnpfändungen usw).

Die Kosten darf er dem Schuldner weitgehend in Rechnung stellen.

Er darf auch Zinsen berechnen. Der gesetzliche Zinssatz pro Jahr liegt gem. § 288 BGB bei 5 % plus dem jeweiligen, immer wieder neu festgesetzten „Basiszinssatz“ (Stand Januar 2015: -0,86 %, insgesamt also 5 % minus 0,86 % = 4,14 %).

In manchen Fällen darf der Zins noch höher liegen.

Wenn der Schuldner dann Raten zahlt, kann es bei größeren Summen oder ganz kleinen Raten trotzdem passieren, dass diese Zahlungen noch nicht einmal ausreichen, um die immer neu entstehenden Zinsen abzudecken: Er steckt dann in einem „modernen Schuldturm“, weil er zahlt und zahlt, ohne die Schulden abtragen zu können.

**Das Fallbeispiel „Frau Sielmann“ wird gelesen. Die Berechnung sollte besprochen werden.**

Das Problem liegt teilweise in der Vorschrift des § 367 I BGB. Danach werden Raten-zahlungen nämlich zuerst auf Zinsen verrechnet, dann auf die Kosten (siehe oben) und erst zum Schluss auf die eigentliche Forderung. Dadurch verringert sich im Beispielfall die Schul nicht so, dass sie so abbezahlt werden kann.

Nur bei Verbraucherkrediten wird zunächst auf die Kosten, dann auf die Hauptsache und erst dann auf die Zinsen angerechnet, § 497 III BGB. Das ist wesentlich günstiger für den Schuldner.

**Der Schuldner muss den „Verzugsschaden“ bezahlen. Zu der Frage, ob die Höhe der Inkassokosten, der Zinsen usw. gerechtfertigt ist, kann und sollte Beratung in Anspruch genommen werden (anwaltlich, Verbraucherzentrale, Schuldner-beratungsstellen). Vielfach wird nämlich zuviel in Rechnung gestellt.**

Denn es können **nicht unbegrenzt alle Kosten** auf den Schuldner abgewälzt werden. Vielmehr ist auch der Gläubiger seinerseits gehalten, den „Schaden“ so gering wie möglich zu halten. Manchmal werden Zinsen zu hoch berechnet, häufiger sind Inkassogebühren zu hoch angesetzt, manchmal muss der Gläubiger sich entscheiden: Entweder stellt er Rechtsanwaltsgebühren in Rechnung oder Inkassogebühren, aber nicht beides gleichzeitig.

Und manchmal sind Zinsen auch schon verjährt.

Manche Kostenpositionen dürfen auch gar nicht angesetzt werden.

Insgesamt sind die Regeln hierzu im Detail sehr kompliziert. Es ist daher ratsam, hier professionellen Rat z. B. bei einer staatlich anerkannten Schuldnerberatung einzuholen.

## Raten ohne Ende?

### Fallbeispiel „Herr Ammer“:

Beispiel: Herr Ammer hat sich vor kurzem Möbel bestellt, die er auf Raten abzahlen will.

Jetzt ist er arbeitslos geworden. Das Arbeitslosengeld ist viel niedriger als sein früheres Arbeitseinkommen. Er kann er die vereinbarten Raten für die Möbel beim Versandhaus nicht mehr zahlen.

Vom Kaufpreis sind noch 500 € offen.

Herr Ammer bekommt jetzt Mahnungen. Er schreibt an das Versandhaus und erklärt seine Lage. Er legt auch den Arbeitslosengeld- Bescheid bei.

Als Herr Ammer zwei Raten nicht bezahlt hat, kündigt das Versandhaus die Ratenzahlungsvereinbarung und übergibt die Sache einem Inkassobüro. Dies gibt die Sache weiter an einen Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt klagt für das Versandhaus die Forderung beim Amtsgericht ein. Zu den 500 € Restkaufpreis sind so nach zwei Jahren weitere ca. 400 € an Kosten und Zinsen dazugekommen

### Fallbeispiel „Frau Sielmann“:

Frau Sielmann hatte einen Coffee- Shop. Um die notwendige Einrichtung zu bezahlen, musste sie einen Geschäftskredit aufnehmen.

Der Coffee- Shop lief nicht gut, die Einnahmen waren zu gering, um die laufenden Kosten zu decken. Frau Ammer musste schon nach 6 Monaten den Coffe-Shop schließen.

Geblichen sind Bankschulden für den Geschäftskredit in Höhe von ca. 15.000 €.

Frau Sielmann ist jetzt arbeitslos, das Geld ist sehr knapp. Sie möchte trotzdem Raten zahlen, aber mehr als 30 € monatlich sind nicht möglich.

Kann sie damit die Schulden langfristig bazahlen?

Wenn auf der Schuldsomme angenommene 9,5 % Zinsen jährlich liegen, dann sind das allein an Zinsen 1.425 € jährlich. Die Raten, die zunächst auf die Zinsen verrechnet werden, betragen 30 € x 12 Monate = 360 € jährlich.

Die Zahlungen von Frau Sielmann decken also nicht einmal die Zinsen ab.

Baustein V14	Teilnehmerversion	Modul 2
--------------	-------------------	---------

## Raten ohne Ende?

Wenn Verträge nicht mehr eingehalten werden können, entstehen oft Schulden. Und dann kommen in vielen Fällen Inkassofirmen, die die Schulden eintreiben wollen. Sie berechnen dafür Gebühren. Dazu kommen häufig noch Rechtsanwaltsgebühren, Gerichtskosten, Vollstreckungskosten und Zinsen.

Das ist grundsätzlich rechtlich in Ordnung. Denn wenn eine Zahlung fällig ist, aber nicht erfolgt, befindet sich der Schuldner „in Verzug“. Dann darf der Gläubiger den sogenannten „Verzugsschaden“ geltend machen. Der besteht aus Kosten und Zinsen. Der Gläubiger darf z. B. ein Inkassobüro beauftragen oder einen Rechtsanwalt einschalten. Die Kosten dafür darf er dem Schuldner auf die Rechnung setzen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schuldner an seiner Situation selbst „schuld“ ist.

Es können aber nicht alle Kosten in jeder Höhe auf den Schuldner abgewälzt werden. Oft sind zum Beispiel die Inkasso- Gebühren zu hoch angesetzt. Manchmal sind Zinsen zu hoch oder schon verjährt.

Insgesamt sind die Regeln hierzu sehr kompliziert. Bitte unbedingt beraten lassen, zum Beispiel bei einer der staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen.

Baustein V14	Teilnehmerversion	Modul 2
--------------	-------------------	---------

Frau

Berlin

Aufstellung der Kosten, Zinsen, Hauptforderung und Zahlungen

AZ-Ink.: / /000/000/000

Datum: 30.05.11

Mandant: Berliner Spk/LandesBank Berlin

Seite: 1

Datum	Maßnahme	Währung: EUR	Kosten	Zinsen	Hauptf.
01.04.02	Forderung aus Kontokorrentabrechnung				517,47
01.04.02	aufgelaufene Zinsen			1758,30	
24.11.10	1.HDI-Auff. nach RZ-Überwachung		64,26		
17.12.10	Barauslagen Recherche (m.MwSt.)		1,37		
	Kontoführungsgebühren bei HDI von 19.11.2010 bis 30.05.2011		19,11		
	5,1200 % Zinsen aus 517,47 vom 21.11.2010 bis 29.05.2011			13,91	
-----					
	Gesamtschuld ( 2374,42 )		84,74	1772,21	517,47
	=====				
	pro Tag fallen weitere	0,07	EUR Zinsen an!		

FORDERUNGS-AUFSTELLUNG

Abgetretene Forderung der Firma EOS Investment GmbH vormals Otto GmbH & Co.KG  
gegen  
zu der Forderungs-Nr.

Hauptforderung	EUR	561,74
Bisherige Kosten/ Mahnkosten der Auftraggeberin	EUR	12,00
Inkassovergütung (inkl. evtl. angefallener Ermittlungskosten)	EUR	391,50
Kontoführungsvergütung mtl. EUR 2,05	EUR	40,90
Anwaltsgebühren /Verfahrensvergütung	EUR	148,95
Gerichts-/Vollstreckungskosten	EUR	18,00
Zinsen bis 11.05.2011	EUR	307,97
abzgl. seit dem 29.08.2003 geleistete Zahlungen	EUR	852,50
Gesamtbetrag	EUR	628,56

zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die jeweils restliche Hauptforderung und Kontoführungsvergütungen.

Hamburg, den 11.05.2011